

§ 11 AKG Entscheidung über die Zugehörigkeit

AKG - Arbeiterkammergesetz 1992

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 31.07.2025

§ 11.

Streitigkeiten über die Zugehörigkeit zur Arbeiterkammer entscheidet auf Antrag des Betroffenen oder der Arbeiterkammer der Bundesminister für Arbeit und Soziales.

In Kraft seit 01.01.1992 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at